

Erste Sitzung

zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Kamen für die Stadtbücherei vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386/390), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Anmeldung) Absatz 2 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM / 2,50 Euro erhoben. Ebenso sind jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sofort mitzuteilen.

Artikel II

§ 4 (Nutzungsentgelt) der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kamen wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 24,00 DM / 12,00 Euro erhoben, die erstmalig bei der Anmeldung und dann jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, gezahlt werden muss.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Eine 50 %-ige Ermäßigung erhalten Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosenentgelten.

Sowohl für die Ermäßigung als auch für die Befreiung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Artikel III

§ 5 (Ausleihe) Absatz 1 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Medien aus der Präsenzbücherei sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Medien, die nicht im Büchereiverbund vorhanden sind, werden auf Wunsch des Nutzers gemäß der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken über den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung von 2,00 DM / 1,00 Euro je tatsächlicher erfolgter Ausleihe beschafft. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Angabe der Benutzernummer und entsprechender Mediennummer kann die Leihfrist verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

Artikel IV

§ 7 (Versäumnisentgelt, Einziehung) Absatz 1 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist, werden pro Medium folgende Entgelte erhoben:

bis zu 1 Woche	1 Erinnerung,	1,00 DM / 0,50 Euro (pauschal)
bis zu 2 Wochen zusätzl.	pro Medium	1,00 DM / 0,50 Euro
bis zu 3 Wochen zusätzl.	pro Medium	3,00 DM / 1,50 Euro
bis zu 4 Wochen zusätzl.	pro Medium	5,00 DM / 2,50 Euro

Artikel V

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währung entfallen zu diesem Zeitpunkt.